



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 2004

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	21. 10. 2004	VwVO d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes	974
2051	2. 11. 2004	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität	974
239	10. 11. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten	976

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzministerium	
3. 11. 2004	RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2004 – Bundeshaushalt –	981
	Innenministerium	
3. 11. 2004	RdErl. – Landtagswahl 2005; Vorbereitung und Durchführung	981
29. 10. 2004	RdErl. – Die Führung des Punktnachweises der digitalen Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen (Punktnachweiserlass NRW)	1000

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
8. 11. 2004	Tagesordnung für die 2. KDN-Verbandsversammlung	1000
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
5. 11. 2004	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 5. November 2004	1000
	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
27. 10. 2004	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 27. Oktober 2004	1000
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
28. 10. 2004	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 28. Oktober 2004 – 2. Sitzung des Wahlausschusses.	1001
28. 10. 2004	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 28. Oktober 2004 – 13. Sitzung der Vertreterversammlung	1001
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
9. 11. 2004	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 8. Dezember 2004	1001
12. 11. 2004	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am 1. Dezember 2004	1001

Hinweise auf der letzten Seite

I.**2030****Verwaltungsverordnung
zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes**

VwVO d. Innenministeriums – 24 – 1.03.02 – 101/04 –
u. d. Finanzministeriums – B 1110 – 238.3 – IV 2 –
v. 21. 10. 2004

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landesbeamtengesetzes vom 4. Januar 1966 (SMBL. NRW. 2030) wird wie folgt geändert:

1

Die Verwaltungsverordnung (VV) zu § 76 erhält folgende Änderungen:

1.1

Es wird folgende Nummer 1 neu eingefügt:

„1

Das Bewusstsein über das grundsätzliche Verbot der Annahme von Vorteilen, die in Bezug auf das Amt gegeben werden, muss geschärft und aufrecht erhalten werden.“

1.2

- a) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1.1.
- b) In der neuen Nummer 1.1 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Sie stellt einen Verstoß gegen eine der Kernpflichten der Beamten dar.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

1.3

Die Nummern 3.1 und 3.2 werden wie folgt neu gefasst:

„3.1

Der im Landesdisziplingesetz (LDG) systemwechselbedingte Wegfall des förmlichen Disziplinarverfahrens soll nicht zu einer weniger nachhaltigen Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Vorteilen führen. Im Gegenteil soll das neue Recht durch die Erweiterung der behördlichen Entscheidungskompetenzen sowie die Informationspflicht gegenüber der höheren dienstvorgesetzten Stelle einen Beitrag zur verbesserten Korruptionsbekämpfung leisten. Auch nach alter Rechtslage war bei Verstößen gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken das Verfahren vor den Disziplinargerichten immer erst dann einzuleiten, wenn die Disziplinarbefugnisse der dienstvorgesetzten Stelle nicht ausreichen, um dem dienstlichen Fehlverhalten des Beamten in angemessener Art und Weise zu begegnen. Die Einstufung des Dienstvergehens bestimmt sich auch im Falle der Annahme von Belohnungen und Geschenken wegen der Bandbreite der möglichen Handlungsformen nach den Umständen des Einzelfalls.

3.2

Die gegebenen disziplinarischen Mittel des Landesdisziplingesetzes sind mit Nachdruck anzuwenden. Gemäß § 17 Abs. 1 LDG ist ein Disziplinarverfahren von Amts wegen durch die dienstvorgesetzte Stelle einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Gleichzeitig ist die höhere dienstvorgesetzte Stelle hierüber unverzüglich zu unterrichten.“

1.4

Die bisherige Nummer 3.1 wird Nummer 3.3.

1.5

Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.4 und erhält folgende Fassung:

„3.4

Wird eine geringere Strafe verhängt, so wird das bis dahin nach den Vorschriften des Landesdisziplingesetzes ausgesetzte Disziplinarverfahren unverzüglich fortge-

führt. Angesichts der Bedeutung des in Rede stehenden Dienstvergehens ist im Einzelfall genau zu prüfen, ob bei Zugrundelegung der Rechtsprechung die behördlichen Maßnahmen ausreichen oder ob die Erhebung der Disziplinaraklage geboten ist.“

1.6

Nach Nummer 3.4 werden folgende Nummern 3.4.1 bis 3.4.3 neu eingefügt:

„3.4.1

Hat der Beamte bares Geld angenommen, so ist ohne Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation eines solchen Verhaltens in der Regel die Erhebung der Disziplinaraklage angezeigt, bei der der Beamte mit der Entfernung aus dem Dienst, der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts rechnen muss. Ausnahmsweise kann nach Abwägung der Umstände des Einzelfalls eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts ausreichend sein.

3.4.2

Sofern eine Fallkonstellation vorliegt, in der die Disziplinargerichte in der Vergangenheit auf Entfernung aus dem Dienst, Aberkennung des Ruhegehalts oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt haben, ist stets Disziplinaraklage zu erheben.

3.4.3

§ 14 Abs. 1 Nr. 2 LDG ist zu beachten.“

1.7

Die bisherigen Nummern 3.3 und 3.4 werden Nummern 3.5 und 3.6.

1.8

In Nummer 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf die Pflicht nach § 17 Abs. 1 LDG, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken ein Disziplinarverfahren unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen des Landesdisziplingesetzes einzuleiten, wird ausdrücklich hingewiesen.“

2

Die VV zu § 238 wird um folgenden Satz 2 erweitert:

„Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.“

– MBL. NRW. 2004 S. 974

2051**Verhütung und Bekämpfung
der Jugendkriminalität**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 42 – 6591 –
d. Justizministeriums – 4210 – III 94 –
d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen
und Familie – III 3 – 0312.1 –
u. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder –
322 – 6.08.08.04 Nr. 9914/04 – v. 2. 11. 2004

Inhaltsübersicht

- 1 Ziel des Erlasses**
- 2 Zuständige Behörden**
 - 2.1 Jugendämter
 - 2.2 Polizeibehörden
 - 2.3 Justizbehörden
 - 2.4 Untere Gesundheitsbehörden
 - 2.5 Ordnungsbehörden
 - 2.6 Schulen
- 3 Wesentliche Erlasse**
- 4 Geltungsdauer**
- 5 Aufhebung von Vorschriften**

1

Ziel des Erlasses

Ein wesentliches Merkmal wirksamer und effizienter Präventions- und Repressionskonzepte zur Reduzierung von Jugendkriminalität ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger. Deshalb muss das Zusammenwirken aller mit Jugendproblemen befassten Behörden sowie staatlichen und nicht staatlichen Stellen gestärkt und gefördert werden.

Dieser Erlass bietet einen Überblick über die spezifischen Aufgaben der beteiligten Stellen an und soll damit die erfolgreiche und von gegenseitigem Verständnis getragene Netzwerkarbeit vor Ort unterstützen.

2

Zuständige Behörden und ihre Aufgaben

2.1

Jugendämter

Die Aufgaben und Verpflichtungen der kommunalen Jugendämter sind darauf gerichtet, junge Menschen in der Erziehung und Entwicklung zu fördern, die Familie zu unterstützen und Gefährdungen abzuwenden. Hierbei wirken die Jugendämter im Rahmen der Felder des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bei der Prävention mit. Sie arbeiten zudem mit anderen Stellen, die der Erziehung, Bildung und Beratung dienen, sowie der Polizei und der Jugendgerichtshilfe zusammen. Ihre pädagogische Arbeit wird ergänzt durch die Träger der freien Jugendhilfe (Wohlfahrtsverbände, Jugendeinrichtungen, Jugendorganisationen etc.) und die Kirchen.

Zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), arbeiten die Jugendämter mit den örtlichen Polizei- und Ordnungsbehörden zusammen.

2.2

Polizeibehörden

Die Tätigkeit der Polizei darf sich nicht auf die Strafverfolgung beschränken. Der schnellen und sachgerechten Aufklärung von Straftaten kommt zwar im Jugendstrafrecht aus erzieherischen Gründen besondere Bedeutung zu, im Vordergrund muss jedoch in Übereinstimmung mit den Zielen des Kinder- und Jugendschutzes das Bestreben stehen, Gefahren abzuwehren, die erfahrungsgemäß zu Jugendgefährdung und Jugendkriminalität führen.

Die Kreispolizeibehörden arbeiten mit Jugendämtern, Justiz und Schule sowie mit den mit Jugendfragen befassten weiteren Behörden und Stellen zusammen. Der Kontakt zu den Jugendämtern sollte besonders eng sein. Sie werden über gefährdete Jugendliche und jugendgefährdende Orte unterrichtet. Das Jugendamt ist unverzüglich zu verständigen, wenn erzieherische Maßnahmen schon während der polizeilichen Ermittlungen notwendig erscheinen.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollten bereits dann in Kenntnis gesetzt werden, wenn aufgrund polizeilicher Feststellungen zu befürchten ist, dass von ihnen Betreute wieder in die Kriminalität abgelenkt drohen.

In allen Kreispolizeibehörden sollten geeignete Beamten und Beamte (Jugendbeauftragte) beauftragt sein, im Sinne des Jugendschutzes die örtlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität zu beobachten und Verbesserungen vorzuschlagen. Zu diesem Zweck halten sie Verbindung zu den Polizeidienststellen, bei denen Sachverhalte bearbeitet werden, an denen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige, Opfer oder Gefährdete beteiligt sind.

Gerade der erste Kontakt der straffälligen Jugendlichen mit den Strafverfolgungsorganen des Staates kann wesentlichen Einfluss auf ihre zukünftige Entwicklung haben. Die Bearbeitung von Jugendsachen braucht daher besonders geschulte und mit der Problematik der Ju-

gendkriminalität vertraute Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte (Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter).

2.3

Justizbehörden

Die Justizbehörden – Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsbehörden – werden Kraft ihres gesetzlichen Auftrags erst tätig, wenn eine Straftat begangen worden ist oder zumindest ein entsprechender Verdacht besteht. Ihre Maßnahmen und Reaktionen orientieren sich dabei an dem Erziehungsgedanken auf der Grundlage der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Im gesamten Verfahren ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. In Jugendverfahren sollen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter tätig sein, die erzieherisch befähigt und in der Jugendberichterstattung erfahren sind. Der Erziehungsgedanke spiegelt sich insbesondere auch in den vielfältigen abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wider. Durch zeitnahe und erzieherische Maßnahmen, insbesondere die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder eines sozialen Trainingskurses leisten die Justizbehörden gleichzeitig einen Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten.

Die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte halten im Ermittlungsverfahren engen Kontakt zu allen weiteren beteiligten Behörden und Personen, insbesondere zu den Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeitern der Polizei und zu den Jugendämtern. Nach Durchführung der Ermittlungen obliegt ihnen die Entscheidung, ob ein Tatnachweis zu führen ist und ob – beziehendenfalls – unter den Voraussetzungen des § 45 Jugendgerichtsgesetz von der Verfolgung abgesehen werden kann. Kommt ein Absehen von der Verfolgung aus erzieherischen Gründen nicht in Betracht, wird zeitnah Anklage erhoben oder Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gestellt. Sind in einem Ermittlungsverfahren gegen einen Jugendlichen die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls gegeben, prüft die Jugendstaatsanwältin oder der Jugendstaatsanwalt regelmäßig, ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht oder zur Haftvermeidung vorrangig die einstweilige Unterbringung in einem Heim der Jugendhilfe angeordnet werden kann.

Die Jugendgerichte führen die Jugendverfahren mit Blick auf den Erziehungsgedanken unter Beachtung des Beschleunigungsgebots und der besonderen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes durch. Sie ordnen – falls eine Einstellung nach § 47 Jugendgerichtsgesetz nicht in Betracht kommt – Erziehungsmaßregeln und dort insbesondere Weisungen an. Wenn diese nicht ausreichen, wird die Straftat mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet. Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität in dem gestaffelten Sanktionssystem des Jugendgerichtsgesetzes. Für die zeitnahe Vollstreckung der erkannten Maßnahme ist Sorge zu tragen. Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung sieht das Jugendgerichtsgesetz obligatorisch die Unterstellung unter eine Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer vor. Dadurch ist sichergestellt, dass die Jugendrichterin oder der Jugendrichter regelmäßig über den Verlauf der Bewährungszeit unterrichtet ist und auf mögliches Fehlverhalten umgehend reagieren kann.

Bei der Vollstreckung von Jugendarrest und Jugendstrafe ist eine erzieherische Gestaltung in besonderen Einrichtungen des Justizvollzuges vorgeschrieben. Im Rahmen des Jugendstrafvollzugs wird auf eine schulische und/oder berufliche Förderung ein besonderes Augenmerk gerichtet. Die Entlassung wird individuell vorbereitet. In Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern oder sonstigen Einrichtungen werden z.B. Ausbildungs- oder Arbeitsstellen vermittelt.

2.4

Untere Gesundheitsbehörden

Bei Verdacht einer psychischen Störung oder einer schweren Verhaltensstörung empfiehlt es sich, die speziellen Dienste – wie den jugendpsychiatrischen und/oder den Jugend- und schulärztlichen Dienst – der unteren Gesundheitsbehörden einzuschalten.

Suchtgefährdete oder suchtkranke Jugendliche sollten auf Hilfsmöglichkeiten der Suchtberatungsstellen hingewiesen werden.

2.5

Ordnungsbehörden

Auf dem Gebiet der Verhütung und Verfolgung der Jugendkriminalität werden die Ordnungsbehörden insbesondere bei der Überwachung jugendgefährdender Orte unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes sowie der Einhaltung gaststätten- und gewerberechtlicher Vorschriften tätig.

2.6

Schulen

Erziehung und Bildung in der Schule zielen auf die Entwicklung einer selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen. Dazu bedarf es der Unterstützung aller, die an der Erziehung beteiligt sind. So kann abweichendem Verhalten entgegengewirkt werden.

Sind Schülerinnen oder Schüler an einer strafbaren Handlung beteiligt, so darf die Schule nicht Aufgaben der Strafverfolgung übernehmen. Besteht gegen Schülerinnen oder Schüler der Verdacht einer strafbaren Handlung, hat die Schulleitung zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen ausreichen oder ob wegen der Schwere der Tat eine Anzeige an Polizei oder Staatsanwaltschaft erfolgen muss. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen.

Auf die Bedeutung der Mitwirkung der Schulleitung nach Einleitung eines Jugendstrafverfahrens wird hingewiesen. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 Jugendgerichtsgesetz (JGG) sollte die Schule bei den Ermittlungen im Rahmen des Vorverfahrens, soweit möglich, gehört werden. Strafbare Handlungen, die von Schülerinnen oder Schülern außerhalb der Schule begangen wurden, können nur dann zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß den §§ 13–20 Allgemeine Schulordnung (ASchO) führen, wenn ein schulischer Bezug erkennbar ist (z. B. Mitschülerinnen oder Mitschüler gefährdet sind).

3

Wesentliche Erlasse

Für die Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität bestehen über diesen Erlass hinaus zahlreiche spezifische Regelungen, darunter:

- „Kriminalitätsvorbeugung“
(Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 42.1 – 2750 –, d. Justizministeriums – 4201 – III A. 10 –, d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie – 324 – 4370.8.1 –, d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung – III B 4 –, d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport – I A 3 – 4291 – u. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit – IV 2 – 6304.4.1 – v. 5. 11. 2002 – SMBl. NRW. 2051)
- „Bearbeitung von Jugendsachen“
(PDV 382) RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 12. 1995 (n. v.) – IV C 2 – 1591 – SMBl. NRW. 2054)
- „Haftentscheidungshilfe im Jugendstrafverfahren“
Gem. RdErl. d. Justizministeriums (4210 – III A. 87), d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (IV B 2 6150) u. d. Innenministeriums (IV D 2 – 6591/2.7) vom 3. Mai 1995 – JMBl. NRW. S. 133
- „Diversionsrichtlinien“
Gem. RdErl. d. Justizministeriums – 4210 – III. 79 –, d. Innenministeriums – 42 – 6591/2.4 –, d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder – 322 – 6.08.08.04 – 7863 – u. d. Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III 2 – 1122 – v. 13. 7. 2004
- „Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafverfahren“
(Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministeriums v. 14. 3. 1995 – SMBl. NRW. 451)

- „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (Jugendschutzzuständigkeitsverordnung – JuSchGZVO)“ GV. NRW. 2003 S. 820
- „Netzwerke gegen Gewalt an Schulen und im schulischen Umfeld; Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisen und kreisfreien Städten“
(Gem. RdErl. des Kultusministeriums u. d. Innenministeriums v. 16. 2. 1994, BASS 12-21 Nr. 9)

4

Geltungsdauer

Der Erlass gilt bis zum 31. 12. 2009.

5

Aufhebung von Vorschriften

Den Gem. RdErl. „Bekämpfung der Jugendkriminalität“ d. Innenministeriums – IV D 2 – 6591 –, d. Justizministeriums – 4201 – III A.10 –, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 – 6150 – u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung – II B 3 – 36-87/0 – v. 4. 12. 1996 (SMBl. NRW. 2161) hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2004 S. 974

239

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II – 5 – 2308.5.2 – v. 10. 11. 2004

1

Zuwendungszweck

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Förderung von Kleingärten, soweit diese in einem rechtswirksamen Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sind.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Grunderwerb zur Bestandssicherung von Dauerkleingärten/Dauerkleingartenanlagen.

2.2

Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.

2.3

Bau neuer sowie Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen; bei Bedarf mit zeitgleichen Maßnahmen gem. Nummer 2.6.

2.4

Sanierung und Modernisierung öffentlich zugänglicher Bereiche bestehender Dauerkleingartenanlagen (z. B. We-

ge und Plätze, die tagsüber für die Öffentlichkeit zugänglich sind, jedoch exklusive sanitärer Anlagen); bei Bedarf mit zeitgleichen Maßnahmen gem. Nummer 2.6.

2.5

Umfassende Änderung und Umgestaltung von Parzellenzuschnitt und Parzellengröße in bestehenden Dauerkleingartenanlagen, die älter als 20 Jahre sind; bei Bedarf mit zeitgleichen Maßnahmen gem. Nummer 2.6.

2.6

Neubau sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen (Erstaussstattung) als separate Einrichtungen oder Einbauten in Vereinsheime für die Pächter in Dauerkleingartenanlagen sowie gegebenenfalls erforderlicher Kanalsysteme und deren Anschluss. Soweit öffentliche Abwasseranlagen in vertretbarer Entfernung nicht vorhanden sind, ist der Anschluss an abflusslose Abwassersammelgruben nach LWA-Merkblatt Nr. 4 möglich. Dem Neubau steht die Sanierung sowie der Anschluss bestehender sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen an öffentliche Abwasseranlagen als separate Maßnahme gleich, sofern zum Zeitpunkt des Baus des Entsorgungssystems öffentliche Abwasseranlagen in vertretbarer Entfernung noch nicht vorhanden waren und die vorhandene Entsorgung den geltenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben nicht entspricht.

2.7

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 können nebeneinander gewährt werden.

2.8

Nicht zuwendungsfähig sind

- der Erwerb und/oder der Ausbau von Grundstücken, die als Ersatzland für anderweitig in Anspruch genommenes Dauerkleingartengelände erworben und/oder ausgebaut werden sollen (Ersatzanlagen),
- Unterhaltungsmaßnahmen (Reparatur, Pflege, geringfügiger Ersatz, Instandhaltung sanitärer Anlagen etc.),
- Installation elektrischer Versorgungsanlagen mit Ausnahme in sanitären Gemeinschaftseinrichtungen,
- Bau und Unterhaltung von Vereinsheimen und Gartenlauben,
- Kanalsysteme für sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen, soweit daran Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen direkt oder indirekt angeschlossen werden,
- Grunderwerbssteuer, Gerichtskosten, Notargebühren, Vermessungskosten sowie Entschädigungen im Sinne des § 11 BKleingG.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Gemeinden (GV) als Träger der Vorhaben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Dauerkleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn die Größe der Dauerkleingärten höchstens 400 qm beträgt. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen: 60 v. H. bis 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 dürfen höchstens 4.500,- Euro je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.
- Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 dürfen bis zu 300,- Euro je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

5.2.2

Bagatellgrenze: 12.500,- Euro.

5.2.3

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, soweit es sich um handwerkliche Tätigkeiten nach Maßgabe der Bemessungsgrundlage unter 5.4 handelt. Hierzu sind Stundenaufzeichnungen zu führen, aus denen Tag, Ort, Art und Dauer der Tätigkeit sowie die Anzahl der eingesetzten Personen hervorgehen. Der Stundensatz ist mit einem Beitrag von bis zu 24,- Euro zuwendungsfähig.

Die Zuwendung darf die Summe der Ist-Ausgabe nicht überschreiten.

Es wird zugelassen, dass für Fördermaßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 der erforderliche Eigenanteil der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers durch monetäre Leistungen von dritter Seite erbracht werden kann (siehe Haushaltsvermerk Haushaltsplan 2004/2005 Kapitel 10020 Titel 88365).

Die Bewilligungsbehörde kann für den Einzelfall bestimmen, dass der erbrachte Eigenanteil für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleibt, soweit der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil i. H. von 10 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt und Bundes- oder EU-Recht nicht entgegensteht.

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Darlehen

5.3.1

Darlehen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2

5.3.2

Zuweisung für Maßnahmen nach Nummern 2.3 bis 2.6

5.4

Bemessungsgrundlage:

Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3 bis 2.6 sind die Ausgaben für folgende Erschließungsmaßnahmen zuwendungsfähig: Geländevorbereitung (z. B. Rodearbeiten), Aushebung von Gräben, Wegebau, Wasserversorgung der Parzellen, Außeneinfriedung, Parkplätze, Spielplätze, Ruhezonen und öffentliches Grün, die Anlage von Biotopen aller Art, ...

6

Sonstige Nebenbestimmungen

6.1

Im Falle der Nummer 2.2 ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, mit den Maßnahmen nach Nummer 2.3 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen.

6.2

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass geförderte

- Dauerkleingärten vorrangig an solche Bewerber zu vergeben sind, deren Einkommen gemäß Nachweis die

für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt. Dies gilt auch im Falle des Pächterwechsels.

- Dauerkleingartenanlagen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sind und damit zur Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Dauerkleingärten und darin befindliche bauliche Anlagen über keine unzulässigen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung verfügen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6 nach dem Grundmuster 1 (Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO) zu stellen. Dabei ist zu bestätigen, dass

7.1.1

vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation beteiligt wurde,

7.1.2

die geförderte Dauerkleingartenanlage einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen wird,

7.1.3

von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins, verlangt wird.

7.1.4

Einzelgärten oder darin befindliche bauliche Anlagen an Kanalsysteme gemäß Nummer 2.6 nicht direkt oder indirekt angeschlossen werden.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen.

7.2.2

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides nach dem Grundmuster 2 (Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG zu § 44 LHO).

7.2.3

Die Gartenanlagen sowie die baulichen Anlagen sind mindestens 10 Jahre von dem Zeitpunkt der Fertigstellung (Gebrauchsabnahme/Übergabe) an, Gartengeräte mindestens 5 Jahre von dem Zeitpunkt der Lieferung an oder bei Einbauten von dem Zeitpunkt der Fertigstellung an für den geförderten Zweck zu nutzen.

7.2.4

Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 hat der Zuwendungsempfänger nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides über ein Darlehen mit der Bewilligungsbehörde einen Darlehensvertrag nach dem Muster der **Anlage 1** dieses RdErl. abzuschließen.

Anlage 1

7.2.5

Eine Darlehensvereinbarung für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 ist erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides abzuschließen. Dabei ist Punkt 7.2.5 zur Nebenbestimmung des Zuwendungsbescheides zu machen.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Grundmuster 3 (Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO) vom Träger des Vorhabens als Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 zu führen.

8

In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am 1. 1. 2005 in Kraft und treten mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

Der RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 15. 1. 1999 (MBl. NRW. S. 189) wird aufgehoben.

Anlage 1

zum RdErl. v. 10. 11. 2004

Darlehensvertrag

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung

.....
(nachstehend Gläubiger genannt)

und

.....
(Zuwendungsempfänger als Träger)

vertreten durch

wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe seines Zuwendungsbescheides vom

- Az.:, der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
Dauerkleingärten vom 10.11.2004 - Az.: II-5 - 2308.5.2 -

und

der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - dem
Träger ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von

..... Euro

(i.W. Euro)

für

- | |
|---|
| *) ☐ Grunderwerb zur Bestandssicherung von Dauerkleingärten/Dauerkleingartenanlagen.
☐ Grunderwerb zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen. |
|---|

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 2

Das Darlehen ist ab 1. April in 10 Jahren zu tilgen.

Die Tilgungsbeträge sind am 1. April in Höhe von Euro und sodann in gleichbleibenden Raten von Euro halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April an den Gläubiger zu entrichten.

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:
vollzogen mit Zustimmung

.....

Die Aufnahme des Darlehens ist gemäß genehmigt durch Verfügung
..... vom, Nr.,
die in beglaubigter Abschrift beigelegt ist.

....., den

.....
(Unterschrift nebst Amtsbezeichnung und Dienststempel)

II.**Finanzministerium**

**Jahresabschluss
für das Haushaltsjahr 2004
– Bundeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 2004
– I C 1 – 0071 – 25.2 –

Das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 12.10.2004 über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2004 wird in Kürze im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden veröffentlicht. Ich weise die Stellen in der Landes- und Kommunalverwaltung, die den Bundeshaushalt bewirtschaften, darauf hin, dass

1. Auszahlungsanordnungen für das Haushaltsjahr 2004 den Bundeskassen mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres nicht erst kurz vor Ende des Haushaltsjahres, sondern **frühzeitig**, und zwar spätestens bis zum 10. Dezember 2004 zuzuleiten sind;
2. In Nummer 3 des vorbezeichneten Rundschreibens Regelungen zum Jahresabschluss im automatisierten Verfahren des Bundes (HKR-Verfahren) enthalten sind, die auch für die Titelverwalter von Interesse sind. Darüber hinaus sind in diesem Abschnitt Ausführungen zur Übernahme der Buchungen über eingegangene Verpflichtungen enthalten.

Auf Nummer 1.5 und Nummer 7.1 des Rundschreibens weise ich besonders hin.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NRW. 2004 S. 981

Innenministerium

**Landtagswahl 2005
Vorbereitung und Durchführung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 3. 11. 2004
– 12 – 35.09.00 –

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtliche Grundlagen, Rechtsänderungen
- 2 Kreiswahlausschuss
- 3 Wahlvorstand, Briefwahlvorstand
- 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
- 5 Wählerverzeichnis
- 6 Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung
- 7 Wahlscheine, Briefwahlunterlagen
- 8 Aufstellung von Parteibewerbern/-bewerberinnen
- 9 Wahlvorschläge von Parteien
- 10 Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts
- 11 Einreichungsfrist für Wahlvorschläge
- 12 Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin
- 13 Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen
- 14 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- 15 Stimmzettel, Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge
- 16 Wahlzeit
- 17 Wahlraum

- 18 Unzulässige Wahlwerbung
- 19 Parteibeauftragte im Wahlraum
- 20 Wahlhandlung
- 21 Stimmzählgerät
- 22 Briefwahl
- 23 Bewegliche Wahlvorstände, Sonderstimmbezirke
- 24 Feststellung des Wahlergebnisses
- 25 Schnellmeldungen
- 26 Vordrucke
- 27 Wahlstatistik
- 28 Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen
- 29 Fristen und Termine
- 30 Erfahrungsbericht

Anlagen:

- 1 Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen
- 2 Terminkalender

1**Rechtliche Grundlagen, Rechtsänderungen****1.1**

Für die auf Sonntag, den 22. Mai 2005, festgesetzte Landtagswahl (Beschluss der Landesregierung vom 30. März 2004, bekannt gemacht am 23. April 2004 – GV. NRW. S. 219) gelten

- das **Landeswahlgesetz (LWahlG)** i. d. F. d. Bek. vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) – SGV. NRW. 1110 –,
- die **Landeswahlordnung (LWahlO)** vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230) – SGV. NRW. 1110 –,
- die **Landeswahlgeräteordnung (LWahlGO)** vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 443) – SGV. NRW. 1110 –,
- das **Wahlkreisgesetz** vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) – SGV. NRW. 1110 –,
- das **Abgeordnetengesetz (AbgG NRW)** vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) – SGV. NRW. 1101 –,
- das **Wahlprüfungsgesetz NRW** vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147/GS. NRW. S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) – SGV. NRW. 1110 –, und die **Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes** vom 28. Dezember 1951 (GV. NRW. 1952 S. 5/GS. NRW. S. 59), zuletzt geändert durch das v. g. Befristungsgesetz – SGV. NRW. 1110 –.

1.2

Das **Landeswahlgesetz** ist nach der Landtagswahl 2000 geändert worden durch

- a) Gesetz vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108),
- b) Artikel 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766).

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen zu a):

- Nichtgeltung der Dreimonatsfrist für nach Nordrhein-Westfalen Zurückgekehrte, die dort früher wahlberechtigt waren (§ 1 Satz 2),
- Verringerung der Zahl der Wahlkreise von 151 auf 128 (§ 13 Abs. 1),

- Verringerung der Gesamtzahl der für die Berechnung der Sitzzahlen zugrunde zu legenden Sitze von 201 auf 181 (§ 33 Abs. 3 Satz 1),
- Pflicht zur Neuabgrenzung bei Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise um mehr als 20 von Hundert (§ 13 Abs. 2 Satz 2),
- Befugnis zur Führung von Wahlhelferdateien mit Widerspruchsrecht der Betroffenen (§ 11 Abs. 3),
- Pflicht zur Benachrichtigung über die Benennung öffentlicher Bediensteter als Wahlhelfer/innen (§ 11 Abs. 2 Satz 2),
- Ersetzung der Auslegung des Wählerverzeichnisses zur allgemeinen Einsicht durch ein begrenztes Einsichtsrecht (§ 16 Abs. 2),
- Wahl der Bewerber/innen und der Vertreter/innen für die Vertreterversammlungen: Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmer/innen; Recht der Bewerber/innen, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen (§§ 18 Abs. 2 Satz 3 und 4, 20 Abs. 2 Satz 1);

zu b):

- Möglichkeit für Blinde oder Sehbehinderte, sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen zu können (§ 26 Abs. 4 Satz 3),
- Erstattung der Kosten von Stimmzettelschablonen an Blindenvereine (§ 40 Abs. 2).

Die **Landeswahlordnung** wurde seit der Landtagswahl 2000 geändert durch

- a) die Zweite Verordnung zur Änderung vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 630),
- b) Artikel 8 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766),
- c) die Dritte Verordnung zur Änderung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230).

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen

zu a):

- Anpassungen an das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 108),
- Verwendung einer Erreichbarkeitsanschrift bei Eintragung eines Sperrvermerks im Melderegister (§§ 27 Satz 2 und 3, 29 Abs. 1 Satz 1),
- Papierbeschaffenheit der Stimmzettel (§ 29 Abs. 3 Satz 2),
- Neufassung einer Vielzahl von Anlagen der Landeswahlordnung;

zu b):

- Weitergabe der Stimmzettel-Muster an Blindenvereine (§ 29 Abs. 6),
- Barrierefreiheit von Wahlräumen und Mitteilung hierüber (§ 31 a),
- Möglichkeit zur Verwendung einer Stimmzettelschablone (§ 38 Abs. 1 Satz 3);

zu c):

- ggf. Bestimmung von Amtsblättern oder Zeitungen für Wahlbekanntmachungen der Kreiswahlleiter/innen (§ 68 Abs. 4 Satz 2),
- ortsübliche Wahlbekanntmachung der Bürgermeister/innen (§ 68 Abs. 5).

Im **Wahlkreisgesetz** vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) ist infolge der Verringerung die Zahl der Wahlkreise von 151 auf 128 durch das Landeswahlgesetz eine Neuabgrenzung der Wahlkreise vorgenommen worden. Diese **Neuabgrenzung** ist bei der Vorbereitung der Landtagswahl **besonders zu beachten**.

2

Kreiswahlausschuss

(§§ 10, 12 LWahlG, §§ 3, 4 LWahlO)

Die Bestimmungen über den Kreiswahlausschuss sind unverändert geblieben. Die Verpflichtung der Beisitzer/innen durch die/den Vorsitzende/n erstreckt sich auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Über geleistete Unterstützungsunterschriften darf keinerlei Verlautbarung herausgegeben werden. Die Anfertigung von Listen mit Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, die Unterstützungsunterschriften geleistet haben, ist für die Entscheidungsfindung des Kreiswahlausschusses nicht erforderlich und zu unterlassen. Keinesfalls dürfen an diesen ausgegebene Unterlagen über Unterstützungsunterschriften den Mitgliedern nach der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge belassen werden.

3

Wahlvorstand, Briefwahlvorstand

(§§ 11, 12 LWahlG, §§ 5, 6 LWahlO)

Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gelten unverändert, bis auf § 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlG (Benachrichtigung über die Benennung von öffentlichen Bediensteten für die Bildung von Wahlvorständen) und § 11 Abs. 3 LWahlG (Wahlhelferdateien, Widerspruchsrecht).

Bei der Bildung der Wahlvorstände sollte nicht immer auf dieselben Personen zurückgegriffen werden. Jung- und Erstwähler/innen sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, dass die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen bereitwillig mitwirken. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass auch Richter/innen an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung. Nach § 11 Abs. 2 LWahlG sind Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, auf Anforderung des/der Bürgermeisters/-meisterin Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen.

Bei der Berufung der Wahlvorstandsmitglieder sind nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 1 LWahlG). Das betrifft alle Parteien und auch Wählergruppen, die sich in jüngerer Zeit am politischen Leben in der Gemeinde beteiligt haben.

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2 LWahlO).

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 5 Abs. 4 LWahlO) und kein Anlass für Wahleinsprüche gegeben wird. Dazu gehört auch eine sachgerechte Einweisung der Schriftführer/innen.

Die Aufstellung eines **Spendentellers** ist zu **unterlassen**. Sowohl der Bundestag als auch der Landtag haben geboten, die Mitglieder der Wahlvorstände bei den vorbereitenden Unterweisungen oder auf anderem Wege darauf hinzuweisen.

4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 1, 2, 4 LWahlG, §§ 31 ff. AbgG NRW)

Bei der Landtagswahl ist **wahlberechtigt**, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetz-

zes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Gemäß § 1 Satz 2 LWahlG (**neu!**) sind wahlberechtigt auch Personen, die am Wahltag noch nicht seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen eine (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, sofern sie früher einmal nach Satz 1 wahlberechtigt waren, insbesondere also die Dreimonatsfrist in NRW erfüllt hatten.

Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung liegt. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht hier keine Wahlberechtigung (§ 1 Satz 1 Nr. 3 LWahlG). Bei einem „Statuswechsel“ der Anschrift von Neben- in Hauptwohnung ist darauf zu achten, dass die Hauptwohnung seit dem 22. Februar 2005 in Nordrhein-Westfalen besteht.

Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist dafür ein Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters zum Tag des Einzugs sind indes widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muss der Betroffene nachweisen, dass er gleichwohl am Wahltag seit drei Monaten in Nordrhein-Westfalen wohnen wird. Bei meldebehördlichen Anmeldungen nach dem 22. Februar 2005 wird in Zweifelsfällen eine Befragung nach dem Wohnort zu diesem Zeitpunkt angebracht sein.

Wohnung kann auch eine Obdachlosenunterkunft sein. Jemand hält sich im Lande sonst gewöhnlich auf, wenn er – ohne eine Wohnung innezuhaben – unter Umständen lebt, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder im Lande nicht nur vorübergehend verweilt. Diese Voraussetzungen können auch in nicht ortsfesten Wohnwagen oder Wohnschiffen lebende Deutsche erfüllen.

Die **Wählbarkeit** knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 4 Abs. 1 LWahlG).

Nach den im Abgeordnetengesetz (§§ 31 ff.) getroffenen Regelungen über **Unvereinbarkeit von Amt und Mandat** können Beamte/Beamtinnen, Richter/innen und Angestellte, die im Dienst des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen und Dienstbezüge erhalten, nicht Mitglieder des Landtags sein. Sie sind jedoch uneingeschränkt wählbar. Nehmen sie allerdings ein Landtagsmandat an, ruhen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis.

5

Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 9 bis 16 LWahlO)

Eine bestimmte Form für das Wählerverzeichnis ist nach der LWahlO nicht vorgeschrieben. Das Wählerverzeichnis kann, wie bei allen übrigen Wahlen, auch im automatisierten Verfahren geführt werden.

5.1

In das Wählerverzeichnis sind alle am 22. Mai 2005 Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl, also am 17. April 2005, für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 10 Abs. 1 LWahlO). Einzutragen sind auch Personen, die nicht nach § 2 LWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, auch wenn sie in psychiatrischen Krankenanstalten untergebracht sind. Zuständig ist die Gemeinde der Hauptwohnung.

Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind, sowie Personen, die am Stichtag (17. April 2005) zwar mit Hauptwohnung, am 22. Februar 2005 aber nur mit **Nebenwohnung** in Nordrhein-Westfalen gemeldet waren. Bei Personen mit mehreren Wohnungen muss die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Nordrhein-Westfalen bestanden haben, sofern nicht die Voraussetzungen des § 1 Satz 2 LWahlG erfüllt sind.

Berichtigungen des Wählerverzeichnisses sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 LWahlG und des § 15 LWahlO zulässig. Offenbare Unrichtigkeiten können sich etwa in der Person des/der Wahlberechtigten ergeben, vor allem durch Fortzug aus dem Land oder Statuswechsel der Wohnung, aber auch durch Tod, Verlust der Rechtsstellung als Deutsche(r) und Eintritt eines Ausschlussgrundes im Sinne von § 2 LWahlG. § 31 Abs. 4 LWahlG (Stimmen von Briefwählern/-wählerinnen) bleibt unberührt.

5.2

Für den **Veränderungsdienst** gilt Folgendes:

- Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag – ab 18. April 2005 – und vor Beginn der Einsichtsfrist – 2. Mai 2005 – innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen umziehen, behalten grundsätzlich ihr Wahlrecht in der früheren Wohngemeinde. Sie sollen bei der Anmeldung in der Zuzugsgemeinde **stets** den **Hinweis** erhalten, dass sie in der Zuzugsgemeinde wählen können, wenn sie dort ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis ausdrücklich beantragen. Der sich auf die Abmeldung in § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlO beziehende Satzteil findet keine Anwendung mehr, weil **seit dem 1. Juni 2004 keine Abmeldepflicht** mehr besteht (siehe RdErl. d. IM v. 6. 5. 2004, Az. 13-38.04.05). Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde ist die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, welche die Wahlberechtigten dann in ihrem Wählerverzeichnis streicht.
- Bei einem Wohnungswechsel von Wahlberechtigten innerhalb des Landes während der Einsichtsfrist, also vom 2. bis 6. Mai 2005, ist Wahlberechtigten **stets** der **Hinweis** zu geben, dass sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der neuen Wohngemeinde eingetragen werden. Wegen des Wegfalls der Abmeldepflicht ab 1. Juni 2004 (s. o.) ist § 10 Abs. 4 Satz 1 so zu verstehen, dass der letzte Halbsatz entfällt. **§ 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 LWahlO ist entsprechend anzuwenden.**
- Zu beachten ist auch die **neue Regelung des § 10 Abs. 5 LWahlO** für Wahlberechtigte im Sinne des neuen § 1 Satz 2 LWahlG (am Wahltag noch nicht seit drei Monaten ins Land zurückgekehrte, hier früher wahlberechtigte Personen). Auch insoweit ist bei der Anmeldung **stets** der **Hinweis** zu geben, dass die Betroffenen (nur) auf Antrag bzw. Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

5.3

Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen am Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, werden bis zum Beginn der Einsichtsfrist auf Antrag eingetragen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 LWahlO). Wahlberechtigte, die sich innerhalb dieser Zeit anmelden und nachweisen, dass sie in der Gemeinde eine (Haupt-)Wohnung spätestens am 22. 2. 2005 bezogen haben, sollen bei der Anmeldung **stets** den **Hinweis** erhalten, dass sie (nur) auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Wer keine Wohnung hat, sich aber im Lande sonst gewöhnlich aufhält, kann ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden; zuständig für die Eintragung ist die Gemeinde, in der sich die Betroffenen am Stichtag aufhalten oder aufgehalten haben (§ 10 Abs. 2 Satz 2 LWahlO). Die Gemeinden sollten entsprechende, Wohnungslosen zugängliche **Hinweise** geben.

5.4

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LWahlG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl (nicht am 5. Mai: Feiertag), also vom 2. bis 6. Mai 2005 zur Einsichtnahme bereitzuhalten, an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr (§ 13 Abs. 1 LWahlO). Die – neuen – gesetzlichen **Einschränkungen des Rechts auf Einsicht** (§ 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 LWahlG) sind **besonders zu beachten**.

Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Daten-sichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, dass Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Durch die besondere Form des automatisiert geführten Wähler-

verzeichnisses sind keine zusätzlichen Zugriffs- und Auswertungsmöglichkeiten zulässig geworden, die über die Einsichtnahme in ein entsprechendes Papier-Wählerverzeichnis hinausgehen. Deshalb darf auf die Forderung der Einsicht nehmenden Person – abgesehen von der Überprüfung der eigenen Eintragung – nicht gezielt der Name einer wahlberechtigten Person aufgerufen werden; vielmehr müssen die Einsicht Begehrenden von sich aus einen bestimmten Namen nennen und Tatsachen im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 3 LWahlG glaubhaft machen. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden (§ 13 Abs. 2 LWahlO).

5.5

Nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 LWahlO ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte begrenzt zulässig.

Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur in dem engen Rahmen des § 65 Abs. 2 LWahlO zulässig. Im Übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 65 Abs. 1 LWahlO).

Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NRW hinzuweisen.

5.6

Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl – 21. Mai 2005 – abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl – 19. Mai 2005 –. Der Abschluss ist nach dem Muster der Anlage 3 LWahlO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 16 Abs. 1 LWahlO).

6

Wahlbekanntmachung, Wahlbenachrichtigung

(§§ 11, 30 LWahlO, § 6 LWahlGO)

Die Bürgermeister/innen haben spätestens am 6. Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit sowie ggf. die Stimmbezirke und Wahlräume mit den in § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LWahlO vorgesehenen Hinweisen öffentlich bekannt zu machen. Da der 6. Tag vor der Wahl – der 16. Mai 2005 – der Pfingstmontag ist, empfiehlt sich eine **Wahlbekanntmachung** in der Woche vor Pfingsten.

In der Wahlbekanntmachung sollten zusätzlich zu dem nach § 30 LWahlO vorgegebenen Inhalt der oder ggf. die **Wahlkreise** angegeben werden. Im Falle des Einsatzes elektronischer Stimmzählgeräte ist darauf hinzuweisen, in welchen Stimmbezirken **Stimmzählgeräte** verwendet werden (§ 6 Abs. 1 LWahlGO).

Die **Benachrichtigung** der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten hat spätestens am Tage vor dem Beginn der Einsichtsfrist in das Wählerverzeichnis zu erfolgen, also am 1. Mai 2005 (Sonntag, Feiertag), möglichst vorher. Die Wahlbenachrichtigung darf das Geburtsdatum der Wahlberechtigten nicht enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Es wird empfohlen, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Auch bei nachträglichen Eintragungen in das Wählerverzeichnis sollten die Wahlberechtigten möglichst eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Je früher die Wahlbenachrichtigungen versandt werden, desto eher kann anhand von Rückläufen erkannt werden, ob die im Melderegister gespeicherten Anschriften richtig sind, um aufgrund dann angestellter Ermittlungen die Wahlbenachrichtigung an die richtige Anschrift der (Haupt-)Wohnung innerhalb der Gemeinde zu versenden sowie das Melderegister zu aktualisieren.

Der Vordruck für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 der LWahlO ist ein **Muster** (§ 11 Abs. 1 LWahlO).

Allerdings soll der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 8 LWahlO vorgegebene Inhalt enthalten sein. Empfohlen wird, zusätzlich den **Wahlkreis** anzugeben (vgl. auch Anlage 3 der LWahlO).

Im Interesse einer wählerfreundlichen Gestaltung (Lesbarkeit) wird dringend gebeten, bei Versendung der Wahlbenachrichtigungen in Postkartenform das nach den Vorschriften der Deutschen Post AG größtmögliche Format (235 x 125 mm) zu wählen.

Die Rückseite der Wahlbenachrichtigungen muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins nach dem Muster der Anlage 2 enthalten (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LWahlO).

7

Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

(§§ 3 Abs. 3 bis 5, 28 LWahlG, §§ 17 bis 21, 37, 52 LWahlO)

Im Unterschied zu Bundestags- und Europawahlen können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, einen Wahlschein ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen erhalten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG. Diese Personen können ggf. sogenannte selbstständige Wahlscheine erhalten. Die Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 kann etwa in Betracht kommen, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach Ablauf der Einsichtsfrist erworben wurde oder wenn früher zum Landtag Wahlberechtigte (vgl. § 1 Satz 2 LWahlG) sich erst nach Ablauf der Einsichtsfrist, d. h. nach dem 6. Mai 2005, anmelden.

7.1

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tag vor der Wahl, dem 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbstständiger Wahlscheine (§ 3 Abs. 4 Satz 2 LWahlG) und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 17 Abs. 3 Satz 3 LWahlO). In diesen Fällen können Wahlscheine nach § 17 Abs. 3 LWahlO noch bis zum Wahltag bis 15.00 Uhr beantragt werden. Diesbezüglich hat der/die Bürgermeister/in vor Ausstellung des Wahlscheins den/die zuständigen Wahlvorsteher/in zu unterrichten, damit er/sie den Abschluss des Wählerverzeichnisses entsprechend § 35 Abs. 2 i. V. m. § 18 Abs. 7 Satz 5 LWahlO berichten kann.

Bis am Wahltag, 15.00 Uhr, kann auch in dem eher seltenen Fall des § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO ein Wahlschein beantragt werden. Bei der Unterrichtung der Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl (§ 5 Abs. 4 LWahlO) ist auch hierauf hinzuweisen.

Bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, kann ein neuer Wahlschein erteilt werden, wenn Wahlberechtigte glaubhaft machen, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 18 Abs. 9 Satz 2 LWahlO). Zugegangene, aber verlorene Wahlscheine werden jedoch nicht ersetzt (§ 18 Abs. 9 Satz 1 LWahlO). In den Fällen des § 18 Abs. 9 Satz 2 LWahlO ist der bisherige Wahlschein für ungültig zu erklären.

Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, aber auch – das ist neu – durch **E-Mail** oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt (§ 17 Abs. 1 LWahlO). Für Anforderungen von Wahlberechtigten sollte aber ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 bereitgehalten werden, wie er auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung nach Anlage 1 enthalten sein muss.

Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 38 LWahlO gilt entsprechend (§ 17 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Wer für andere einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 2 LWahlO). Kann im

Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, bietet es sich ggf. an, dass eine/ein Verwaltungsangehörige/r der Gemeinde den mündlichen Antrag des/der Wahlberechtigten in dessen/deren Wohnung entgegennimmt.

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins sollten nicht zurückgewiesen werden.

Sofern sich aus dem Antrag nicht ergibt, dass die Wahl vor einem Wahlvorstand gewünscht wird, sind dem Wahlschein die Briefwahlunterlagen beizufügen (§ 18 Abs. 4 LWahlO).

Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 18 Abs. 6 LWahlO). Dabei ist sicherzustellen, dass der **Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet** und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlberechtigten haben auch bei Ausübung der Briefwahl an einem anderen Ort den Stimmzettel von sich aus unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

7.2

Die Voraussetzungen für die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an andere als die Wahlberechtigten selbst sind in § 18 Abs. 5 LWahlO verbindlich normiert. Danach dürfen die Unterlagen an andere nur bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und** die Unterlagen dem/der Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnanschrift gesandt werden, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Missbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob Antragsteller/innen sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhalten, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären. Wird der Wahlscheinantrag per **E-Mail** gestellt und sollen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Meldeanschrift versandt werden, empfiehlt sich die Versendung eines Bestätigungsschreibens an die Meldeanschrift.

7.3

Wie zu den übrigen Wahlen, sind auch zur Landtagswahl Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag ergibt, dass die Wahlteilnahme aus einem außereuropäischen Land gewünscht wird, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 18 Abs. 5 Satz 3 LWahlO).

Wahlberechtigte haben den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden (möglich auch Abgabe), dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister eingeht (§ 28 Abs. 1 LWahlG). Nach Eingang beim Bürgermeister darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

8

Aufstellung von Parteibewerbern/-bewerberinnen (§ 18, § 20 Abs. 2 LWahlG)

Hinsichtlich der Kreiswahlvorschläge ist zunächst die **geänderte Abgrenzung** der von 151 auf 128 verringerten **Landtagswahlkreise** zu beachten (§ 1 Abs. 1 des Wahlkreisgesetzes vom 3. Februar 2004). Die Wahlkreiseinteilung enthält zum Teil innerörtliche Abgrenzungen, etwa nach Ortsteilen oder Quartieren. Der Stand von Abgrenzungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Wahlkreisgesetzes. Die Kenntnis der genauen Abgrenzung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vorbereitung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen. Die Kreiswahlleiter/innen

haben in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen, die Kreiswahlvorschläge einreichen wollen, erforderliche Informationen und Unterlagen zur Wahlkreisabgrenzung erhalten, bezüglich innerörtlicher Abgrenzungen von den (Ober-)Bürgermeister/innen der betreffenden Städte und Gemeinden.

§ 18 Abs. 1 LWahlG schreibt für die Aufstellung von **Parteibewerbern/-bewerberinnen** eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung des Wahlkreises und § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG für die Aufstellung der Landesreserveliste eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Landesebene vor. Für die Aufstellung von Kreiswahlvorschlägen von **Einzelpersonen oder Wählergruppen** gelten insoweit keine besonderen Vorschriften des Landeswahlgesetzes (vgl. aber § 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO – Mitglieder- oder Vertreterversammlung von Wählergruppen –; ferner § 19 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz LWahlG und § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 LWahlO – u. a. mindestens 100 Unterstützungsunterschriften je Wahlkreis).

Nach § 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG haben der/die Leiter/in der Mitglieder- oder Vertreterversammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem/der Wahlleiter/in an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und im Falle der Aufstellung einer Reserveliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind und – das ist **neu** – den Bewerbern/Bewerberinnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Versicherungen an Eides statt bilden eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags; sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge bei den Kreiswahlleitern/-leiterinnen im Falle eines Kreiswahlvorschlags bzw. bei der Landeswahlleiterin im Falle einer Landesreserveliste eingereicht sein. Für die Versicherung an Eides statt sind die Vordrucke nach den Anlagen 10 a und 10 b LWahlO zu verwenden.

Nach § 18 Abs. 4 LWahlG ist eine **gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung** nur für solche in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis gelegenen Wahlkreise möglich, die nicht über das Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises hinausgehen. Die Bewerber/innen für die von § 18 Abs. 4 LWahlG erfassten Wahlkreise werden von den stimmberechtigten Mitgliedern gemeinsam gewählt. Es genügt, dass Abstimmende in einem dieser Wahlkreise am Tag der Abstimmung wahlberechtigt sind (abweichende Sonderregelung des § 18 Abs. 4 LWahlG gegenüber § 18 Abs. 2 Satz 2). Die Regelung des § 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO ist zu beachten. Es ist denkbar und mit der Gesetzesregelung vereinbar, dass in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung nur Mitglieder/Vertreter/innen aus einem einzigen der betroffenen Wahlkreise mitwirken, wenn beispielsweise die Partei nur in einem einzigen dieser Wahlkreise über Mitglieder verfügt.

Die Vorschriften des Parteiengesetzes sind auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen nicht anzuwenden (spezielle Regelung durch § 18 LWahlG).

Etwaige **Satzungsverstöße** bei Auswahl und Aufstellung der Bewerber/innen sind für die Zulassung der Wahlvorschläge grundsätzlich unerheblich (vgl. § 18 Abs. 7 LWahlG). Erheblich sind Verstöße gegen staatliches Wahlrecht, insbesondere gegen § 18 LWahlG sowie §§ 23 und 28 LWahlO, und verfassungsrechtliche Wahlrechtsgrundsätze. Verstößen die Parteien erkennbar gegen fundamentale Grundregeln demokratischer Willensbildung, ist dies nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch wahlrechtlich von Bedeutung.

9

Wahlvorschläge von Parteien

(§§ 19, 20 LWahlG, §§ 23, 28 LWahlO)

Sowohl die Kreiswahlvorschläge als auch die Landesreservelisten aller Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in, oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorstän-

den der nächst niedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem § 23 Abs. 1 Satz 3 LWahlO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 Satz 4 LWahlO).

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist (§ 18 BWG), müssen darüber hinaus nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuss erbracht, genügt eine von der Landeswahlleiterin darüber erteilte **Bescheinigung** (§ 23 Abs. 4 Satz 2 LWahlO; vgl. auch Abschnitt II der Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 26. 7. 2004, MBl. NRW. S. 733). Derartige Bescheinigungen werden erst nach der voraussichtlich am 17. Februar 2005 stattfindenden Sitzung des Landeswahlausschusses ausgestellt.

Die **Wahl des Vorstandes** ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder für die Zusammensetzung des Vorstands entscheidend ist. Der erforderliche Nachweis ist durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu führen (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 LWahlO).

Die Partei muss aufgrund ihrer **Satzung** nach Struktur und Organisation handlungsfähig sein. Dies setzt voraus, dass aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsbeauftragte Organe bestellt sind, welche die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

Das **Programm** muss über die Ziele der Partei Auskunft geben. Es kann nicht verlangt werden, dass sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programminhalts ist nicht zulässig.

Neben den erwähnten Nachweisen müssen die seit deren letzter Wahl nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen ununterbrochen vertretenen Parteien (alle außer SPD, CDU, FDP und GRÜNE) noch die vorgeschriebene Zahl von **Unterstützungsunterschriften** – mindestens 100 bei einem Kreiswahlvorschlag (Anforderung **auch an parteilose Bewerber/innen**, einschließlich der von **Wählergruppen** vorgeschlagenen), mindestens 1.000 bei einer Landesreserveliste – beibringen (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

Ein/e Bewerber/in darf nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden, daneben auch in einer Landesreserveliste (§ 19 Abs. 3 Satz 3 LWahlG). Über bekannt gewordene **Mehrfachbewerbungen** haben sich die betreffenden Kreiswahlleiter/innen zu unterrichten (§ 24 Abs. 3 LWahlO). Alle mehrfach für einen/eine Bewerber/in abgegebenen Kreiswahlvorschläge sind bei der Entscheidung nach § 21 Abs. 3 LWahlG als unzulässig zurückzuweisen, sofern nicht alle bis auf einen vor Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 23 Abs. 1 LWahlG zurückgenommen worden sind.

10

Unterstützungsunterschriften, Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 23 Abs. 2, § 28 Abs. 2 Satz 1 LWahlO)

10.1

Wer einen Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt, muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

10.2

Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlagen 14 a und 14 b LWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung von den Kreiswahlleiter/innen bzw. von der Landeswahlleiterin kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter haben bei Kreiswahlvorschlägen die Kreiswahlleiter/innen den Familiennamen, Vornamen und Anschrift des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin sowie die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und den Wahlkreis auf dem Formblatt zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO i. V. m. Anlage 14 a). Entsprechendes gilt für die Landeswahlleiterin hinsichtlich der Landesreserveliste.

Das Vermerken der Bezeichnung der Partei und ihrer Kurzbezeichnung im Kopf der Anlage 14 a darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob es sich um eine Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes handelt. Diese Prüfung erfolgt ggf. im Rahmen der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten (vgl. §§ 21 Abs. 3 Satz 2, 28 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 25 Abs. 3 LWahlO).

Formblätter für Unterstützungsunterschriften sollen erst ausgehändigt werden, wenn glaubhaft gemacht worden ist, dass der/die Bewerber/in feststeht, bei Parteien nach der Nomination der Bewerber/innen. Erst nach der Nomination dürfen Formblätter für Unterstützungsunterschriften unterzeichnet werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 LWahlO). Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 LWahlO).

Bei **Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern/-bewerberinnen oder Wählergruppen** haben nach § 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO **mindestens drei** Unterzeichner/innen ihre **Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst** zu leisten, **nicht auf dem Formblatt** nach Anlage 14 a der LWahlO.

10.3

Besonders sorgfältig ist zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften gefälscht sind. Anhaltspunkte hierfür können sein, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melderegister/Personalausweisregister) übereinstimmen. In solchen Fällen ist möglichst durch Rückfrage bei den Unterzeichner/innen selbst zu klären, ob die Unterschrift tatsächlich geleistet worden ist. Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird unbedenklich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Unterstützungsunterschriften für diese Partei nicht nur im Einzelfall gefälscht sind. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der tatsächlichen Unterzeichner/innen sowie – im Falle einer Fälschung – insbesondere der vermeintlichen Unterstützer/innen von Wahlvorschlägen.

Der/die Bürgermeister/in hat in jedem Falle sicherzustellen, dass die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Unterzeichner/innen vorgenommen wird.

10.4

Es besteht Veranlassung, noch einmal auf die **Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften** besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 65 Abs. 1 LWahlO). Mitglieder von Wahlorganen, Amtsträger/innen und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Mitteilungen über Unterstützungsunterschriften nur bestimmten amtlichen Stellen und nur unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen geben (§ 65 Abs. 3 LWahlO). Hierauf sind insbesondere die Beisitzer/innen in den Wahlausschüssen bei ihrer Verpflichtung durch die Vorsitzenden hinzuweisen. Es darf kein Anlass gegeben werden, dass Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwie-

genheitspflicht sind nach § 107c, § 108d Satz 2 StGB strafbar.

10.5

Die **Bescheinigung des Wahlrechts** des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden. Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 LWahlO).

11

Einreichungsfrist für Wahlvorschläge

(§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG)

Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge, Landesreservelisten) müssen bis zum 48. Tag vor der Wahl, also bis zum **4. April 2005** – bis 18.00 Uhr – bei den Kreiswahlleiter/innen bzw. der Landeswahlleiterin eingereicht sein. Die Kreiswahlleiter/innen werden gebeten, den Parteien und sonstigen Wahlvorschlagsträgern zu empfehlen, ihre Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit noch ausreichend Zeit für die Beseitigung eventueller Mängel bleibt.

Letzter möglicher Termin für die Zulassungssitzung der Kreiswahlausschüsse und des Landeswahlausschusses ist der 39. Tag vor der Wahl (13. April 2005). Der Landeswahlausschuss wird voraussichtlich am 12. April 2005 über die eingereichten Landesreservelisten entscheiden.

Auch wenn sämtliche erwarteten oder angekündigten Kreiswahlvorschläge schon vor dem 4. April 2005 eingereicht worden sind, muss gewährleistet sein, dass die Dienststellen der Kreiswahlleiter/innen am 4. April 2005 bis 18.00 Uhr zur Entgegennahme von Kreiswahlvorschlägen geöffnet bleiben. Darüber hinaus wird sicherzustellen sein, dass das Postfach der Behörde um 18.00 Uhr noch einmal geleert und die Post auf Wahlvorschläge durchgesehen wird. Außerdem wird den Gemeinden empfohlen, die mit der Wahlrechtsbescheinigung für Unterstützungsunterschriften befassten Dienststellen an diesem Tag bis 18.00 Uhr geöffnet zu halten.

Zur Vorbereitung der **Prüfung und Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge** ist **unbedingt sicherzustellen, dass die zur Entscheidung gestellten Wahlvorschläge** aller Wahlvorschlagsträger **mit den eingereichten** und ggf. nach Vorprüfung gem. § 21 Abs. 1 LWahlG, § 24 LWahlO im Wege der Mängelbeseitigung geänderten **Kreiswahlvorschlägen identisch sind**, auch im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Satz 2 LWahlG (Übereinstimmung der **Stimmzettel** mit den zugelassenen Kreiswahlvorschlägen).

12

Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an die Landeswahlleiterin

(§ 24 Abs. 1 LWahlO)

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LWahlO haben die Kreiswahlleiter/innen sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon ohne Anlagen der Landeswahlleiterin zu übersenden. Die Kreiswahlleiter/innen werden gebeten, mit der Übersendung der Abdrücke nicht zu warten, bis sämtliche zu erwartende Wahlvorschläge eingegangen sind. Sollten am 4. April 2005 noch Kreiswahlvorschläge eingereicht werden, so ist die Landeswahlleiterin spätestens am folgenden Tag fernmündlich oder durch Telefax (02 11/871 30 96) vorab zu unterrichten.

Außerdem **bedarf es** der unverzüglichen Übersendung einer Abschrift der Niederschrift des Kreiswahlausschusses über die Zulassung und Nichtzulassung von Wahlvorschlägen an die Landeswahlleiterin und dabei **des besonderen Hinweises auf bedenklich erscheinende Entscheidungen** gemäß § 25 Abs. 7 LWahlO.

13

Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen

(§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 26 LWahlO)

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass nach § 44 LWahlG die im Gesetz bestimmten **Fristen und Termine** sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Fällt ein Teil der Beschwerdefrist des § 21 Abs. 4 Satz 1 LWahlG auf einen arbeitsfreien Tag und sind aufgrund von Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse Beschwerden zu erwarten, so ist **bei den Kreiswahlleiter/innen während der Beschwerdefrist ein Bereitschaftsdienst** einzurichten. Auch sonst empfiehlt es sich, zumindest in Rufbereitschaft zu sein.

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen.

Eine sachgerechte Vorbereitung der Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses ist nur möglich, wenn die Landeswahlleiterin unverzüglich nach Eingang der Beschwerde bei den Kreiswahlleiter/innen in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich daran erinnert, dass die Kreiswahlleiter/innen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 4 LWahlO **unverzüglich die Landeswahlleiterin zu unterrichten** und ihr un- aufgefordert die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit ihrer Stellungnahme auf schnellstem Wege zu übersenden hat. Über den Bereitschaftsdienst während der Beschwerdefrist bei der Landeswahlleiterin wird diese durch ein besonderes Rundschreiben informieren.

14

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(§ 22 LWahlG, §§ 27, 28 Abs. 3 LWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, dass statt des Tages der Geburt nur jeweils das Geburtsjahr der Bewerber/innen anzugeben ist (§ 27 Satz 1 LWahlO). Die Kreiswahlleiter/innen unterrichten die Landeswahlleiterin unverzüglich über **Erreichbarkeitsanschriften** im Falle von Sperrvermerken im Melde- register (§ 27 Satz 3 LWahlO).

15

Stimmzettel, Reihen- und Nummernfolge der Wahlvorschläge

(§ 24 LWahlG, § 29 Abs. 2 LWahlO)

Auf den Stimmzetteln (Anlage 17 LWahlO) ist ggf. die **Erreichbarkeitsanschrift** anzugeben (§ 29 Abs. 1 LWahlO). Beschaffenheit, Farbe und Größe der Stimmzettel richten sich nach § 29 Abs. 3 bis 5 LWahlO.

Muster der Stimmzettel sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 6 LWahlO an **Blindenvereine** zu übersenden, die ihre Bereitschaft zur Herstellung der Stimmzettelschablonen erklärt haben.

Die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel bestimmt sich nach § 24 Abs. 1 Satz 3 LWahlG. Die Stimmzettel enthalten neben den Kreiswahlvorschlägen die Landesreservelisten der Parteien, deren Kreiswahlvorschläge zugelassen worden sind, mit den Namen der ersten drei Bewerber/innen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 LWahlG).

Die Landeswahlleiterin wird frühestmöglich die Reihenfolge der Parteien auf dem Stimmzettel und die Namen der jeweils ersten drei Bewerber/innen auf den Landesreservelisten mitteilen.

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, Folgendes:

- a) Zunächst werden die Parteien aufgeführt, die bei der Landtagswahl 2000 Stimmen erhalten haben, und

zwar nach der Reihenfolge der im Lande erreichten Stimmenzahl.

- b) Es folgen die Parteien, die sich bei der Landtagswahl 2005 mit einer Landesreserveliste beteiligen, bei der Landtagswahl 2000 aber keine Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Eingang der Landesreservelisten bei der Landeswahlleiterin.
- c) Anschließend folgen die sonstigen Kreiswahlvorschläge. Dies sind Wahlvorschläge von Parteien ohne Stimmen bei der Landtagswahl 2000 und/oder ohne Landesreserveliste für die Landtagswahl 2005; außerdem Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern/Bewerberinnen einschließlich derjenigen von Wählergruppen. Die Reihenfolge richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge bei den Kreiswahlleiter/innen.

Die sich aus a) und b) nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge teilt die Landeswahlleiterin den Kreiswahlleiter/innen als feste Nummernfolge für die Stimmzettel mit. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne dass ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt. In diesem Fall folgt die nächste Partei aus der festen Nummernfolge mit ihrer Nummer. Die Nummern der Wahlvorschläge zu c) stellen die Kreiswahlleiter/innen fest, und zwar im Anschluss an die festen Nummernfolgen zu a) und b).

16

Wahlzeit

(§ 7 Abs. 2 LWahlG, § 40 LWahlO)

Die Wahlzeit dauert einheitlich von 8.00 bis 18.00 Uhr. Pünktlich ab 8.00 Uhr muss die Stimmabgabe möglich sein. Um 18.00 Uhr hat der/die Wahlvorsteher/in das Ende der Wahlzeit bekannt zu geben. Es dürfen von diesem Zeitpunkt an nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Deshalb ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler/innen ihre Stimme abgegeben haben. Danach ist von dem/der Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen zu erklären. Das Gebot der Öffentlichkeit der Wahl (§ 36 LWahlO) ist durchgehend zu beachten.

17

Wahlraum

Bei der Auswahl der Gebäude, in denen Wahllokale eingerichtet werden sollen, ist auf strikte Neutralität zu achten. Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder zur Durchführung der Wahl ungeeignet sind.

Nach Maßgabe des neu eingefügten § 31 a LWahlO sollen die Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet werden, dass auch Wählern und Wählerinnen mit Behinderung und Mobilitätseinschränkung die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Es ist frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen – etwa in der Wahlbenachrichtigung –, welche Wahlräume **barrierefrei** im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) sind.

Der Wahlraum ist so auszuschildern, dass er von den Wahlberechtigten ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, dass die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 30 Abs. 2 LWahlO gut sichtbar und so angebracht wird, dass die Wähler/innen sich vor der Wahlhandlung informieren können.

Unverzichtbar ist ferner, dass die Wahlurne so gestellt wird, dass sie ständig unter der Kontrolle eines Mitglieds des Wahlvorstandes gehalten werden kann.

Es erscheint sinnvoll, in den Wahlzellen durch einen gut lesbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass der Stimmzettel noch in der Wahlzelle gefaltet werden muss, und zwar so, dass bei der Abgabe von niemandem erkannt werden kann, wie der/die Wähler/in gewählt hat.

Bei Verwendung von **Stimmenzählgeräten** sind die besonderen Bestimmungen der Landeswahlgeräteordnung zu beachten.

18

Unzulässige Wahlwerbung

(§ 25 Abs. 2 LWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch § 25 Abs. 2 LWahlG eingeschränkt. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach ist den im Wahlraum Anwesenden jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. Neben jeder Agitation oder Diskussion sind im Besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Zur zweifelsfreien Gewährleistung strikter Neutralität und einer ungestörten Wahlhandlung soll im und vor dem Wahlraum von einer Auslegung oder Verteilung mit der Wahlhandlung nicht zusammenhängender Schriften etc. abgesehen werden und sind solche Unterlagen im Wahlraum zu entfernen.

Zu gewährleisten ist auch ein ungehinderter Zugang zum Wahlgebäude. Es ist ferner darauf zu achten, dass Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung von Wähler/innen durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt.

Lautsprecherwerbung am Wahltag ist gemäß § 10 Abs. 3 Landesimmissionsschutzgesetz verboten. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf den Gem. RdErl. d. MVEL u. d. IM vom 8. 8. 2003 (MBI. NRW. S. 1010) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden.

Bei Verstößen gegen die Verbote nach § 25 Abs. 2 LWahlG ist es zunächst Aufgabe des Wahlvorstandes, sie zu unterbinden; das gilt insbesondere bei im und am Wahlgebäude angebrachten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 5 Abs. 5 Satz 3 LWahlO).

Anderen Personen, insbesondere Wählerinnen und Wählern, wird das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwerlich untersagt werden können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelnen zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf. – vor allem aufgrund von Beschwerden – geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, dass Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

19

Parteibeauftragte im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, dass Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist aber unzulässig. Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte bei der Tätigkeit des Wahlvorstandes mit-

wirkten. Die Vorschrift des § 5 Abs. 8 Satz 2 LWahlO, ggf. fehlende Beisitzer/innen ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

20

Wahlhandlung

(§ 26 LWahlG, §§ 35 bis 40 LWahlO)

Die Bereitstellung bestimmter Schreibstifte in der Wahlzelle ist in § 32 LWahlO nicht vorgeschrieben. Es sollten aber **keine radierfähigen Stifte** bereitgelegt werden. Bei bisherigen Wahlen hat die Bereitstellung von Bleistiften immer wieder zu kritischen Nachfragen geführt.

Bei der Stimmabgabe können sich Blinde oder Sehbehinderte zur Kennzeichnung des Stimmzettels – außer einer Hilfsperson – einer **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 26 Abs. 4 Satz 3 LWahlG; § 38 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

In den wohl seltenen Fällen, dass jemand zwar eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen Wahrschein besitzt, ist der/die Wähler/in vom Wahlvorstand darauf hinzuweisen, dass er/sie am Wahltag bis 15.00 Uhr einen Wahrschein beantragen kann (§ 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO).

Die **Wahlbenachrichtigungen** werden üblicherweise einbehalten; auf Wunsch der Wähler/innen sind sie jedoch wieder auszuhändigen. Nach Abschluss der Wahlhandlung dürfen die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen nicht im Wahlraum zurückbleiben. Sie sind von dem/der Wahlvorsteher/in mit den übrigen Unterlagen dem/der Bürgermeister/in zu übergeben (§ 51 Abs. 3 LWahlO).

Hilfsperson im Sinne des § 26 Abs. 4 Satz 2 LWahlG, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler oder eine behinderte Wählerin im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem/dieser bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LWahlO). Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/der Wählerin zu beschränken. Auf die Pflicht der Hilfsperson zur **Geheimhaltung** ist diese vom Wahlvorstand besonders hinzuweisen (§ 38 Abs. 3 LWahlO).

21

Stimmzählgeräte

(§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 69 LWahlO)

Nach ihrer Bauart sind folgende Stimmzählgeräte allgemein für Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 2 LWahlGO amtlich zugelassen (**Bauartzulassung**):

- Typ „08.0900 Schematus“; Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaer Weg 26, 35444 Biebertal (s. meine Bek. v. 2. 7. 2003 – SMBl. NRW. 111 –),
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Groß, Feinmechanik, Dürerstr. 14, 64319 Pfungstadt (s. meine Bek. v. 2. 7. 2003 – SMBl. NRW. 111 –),
- NEDAP-Wahlgerät Typ ESD-1 Version 01.02 mit Steuerungsprogramm Version 02.07; Herstellerfirma: N.V. Nederlandsche Apparatenfabriek „Nedap“ (NEDAP Specials), NL-7140 AC Groenlo (s. meine Bek. v. 2. 7. 2003 – SMBl. NRW. 111 –),
- NEDAP-Wahlgerät TYP ESD1 Hardware-Version (HW) 01.03 und 01.04, Baumuster-ID: P5401260 und L5400568, mit dem Steuerungsprogramm Software-Version (SW) 03.08; Herstellerfirma: w.o. (s. meine Bek. v. 9. 8. 2004, SMBl. NRW. 111 –),
- NEDAP-Wahlgerät Typ ESD2 Hardware-Version (HW) 01.01 Baumuster-ID: RD 400005, mit dem Steuerungsprogramm Software-Version (SW) 03.08; Hersteller: w.o. (s. meine Bek. v. 10. 10. 2004 – SMBl. NRW. 111 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Landtagswahl 2005 allgemein die **Verwendungsgenehmigung** gemäß § 4 LWahlGO, und zwar unter den Voraussetzungen, dass

- a. im Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen (gilt nur für Typ „08.0900 Schematus“ und Typ „System Darmstadt“),
- b. die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Bei weiteren Genehmigungen erfolgt gesonderte Mitteilung und Bekanntmachung.

Die Bürgermeister/innen, die Stimmzählgeräte einzusetzen beabsichtigen, werden nach der Zulassung der Wahlvorschläge um Mitteilung an die Landeswahlleiterin gebeten, in wie vielen Stimmbezirken die Geräte eingesetzt werden sollen.

Dem vor Beginn der Wahlhandlung anzubringenden Abdruck der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der Seite des Stimmzählgerätes, an dem der/die Wähler/in seine/ihre Stimme abgeben kann, nebst gerätespezifischer Darstellung der Wahlvorschläge anzubringen (§ 6 Abs. 2 LWahlGO).

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, dass die Wähler/innen ihre **Stimme unbeobachtet abgeben** können (§ 9 LWahlGO).

Hinsichtlich Wahlhandlung und Wahlgeschäft gelten die §§ 10 bis 17 LWahlGO.

22

Briefwahl

(§§ 8, 11 Abs. 4, §§ 28, 31 LWahlG, § 2 Satz 2 Nr. 2 und 3, §§ 52 bis 54 LWahlO)

22.1

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 31 Abs. 2 LWahlG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung führen.

Besonders zu beachten ist, dass die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe nicht als Wähler/innen gezählt werden; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (§ 31 Abs. 2 Satz 2 LWahlG).

22.2

Nach § 52 Abs. 5 LWahlO brauchen die Briefwähler/innen den amtlichen hellroten Wahlbrief nicht freizumachen, wenn der Brief bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird.

23

Bewegliche Wahlvorstände, Sonderstimmbezirke

(§§ 7, 8, 41 bis 44 LWahlO)

Auch bei der Landtagswahl besteht die Möglichkeit, bei entsprechendem Bedürfnis bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderstimmbezirke einzurichten. Nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind die einschlägigen Bestimmungen (§§ 7, 8 LWahlO) als **Sollvorschriften** ausgestaltet.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 41 Abs. 6 LWahlO), ist stets darauf zu achten, dass die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung und eine unbeobachtete Stimmabgabe gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Wahlberechtigte von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

24

Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 29, 30 LWahlG, §§ 45 bis 48 LWahlO)

Nicht nur die Wahlhandlung, **auch die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich** (§ 25 Abs. 1 Satz 1 LWahlG).

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Es wird gebeten, auch insoweit für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei ist den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, dass

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Nach dem in § 47 LWahlO geregelten Verfahren sind folgende Stapel zu bilden:

- Für jeden/jede Bewerber/in ein Stapel mit den zweifelsfrei gültig abgegebenen Stimmen (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 LWahlO),
- ein Stapel mit ungekennzeichneten (und damit ungültigen) Stimmzetteln (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 LWahlO),
- ein Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 LWahlO).

Bei der Briefwahl ist ferner ein Stapel mit leeren Wahlumschlägen und Umschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, zu bilden (§ 54 Abs. 4 Satz 2 1. Halbsatz LWahlO).

Der/die Wahlvorsteher/in und sein/ihre Stellvertreter/in prüfen, ob die Kennzeichnung der zweifelsfrei gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber oder welche Bewerberin er Stimmen enthält.

Der/die Wahlvorsteher/in prüft sodann die ungekennzeichneten Stimmzettel und sagt an, dass hier die Stimmen ungültig sind. Danach zählen je zwei Beisitzer/innen nacheinander die Stimmzettelstapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den/die jeweiligen Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 LWahlO ausgesonderten Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 47 Abs. 5 LWahlO bzw. des § 54 Abs. 4 LWahlO.

Die **Ungültigkeitstatbestände** für die Stimmabgabe sind in § 30 LWahlG und § 48 LWahlO aufgeführt. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als **Anlage 1** abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

25

Schnellmeldungen

(§ 49 LWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher/innen in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in die Wahlniederschrift eingetragen worden und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 47 Abs. 6 Satz 3 LWahlO) durchgeführt ist.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis haben die Kreiswahlleiter/innen auf dem schnellsten Weg der Landeswahlleiterin mitzuteilen (§ 49 Abs. 3 LWahlO). Über die hierbei zu verwendenden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 20 LWahlO sowie die Fernsprech- und Telefaxnummern erhalten die Kreiswahl-

leiter/innen von der Landeswahlleiterin rechtzeitig Mitteilung.

26

Vordrucke

(§ 63 LWahlO)

Einige Vordruckmuster sind durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 4. November 2003 (GV. NRW. S. 630) gegenüber der bisherigen Fassung geändert worden. Bei der Beschaffung von Vordrucken ist darauf zu achten, dass die Änderungen berücksichtigt sind.

27

Wahlstatistik

(§ 45 LWahlG, § 64 LWahlO)

Zur Wahlstatistik werden die Landeswahlleiterin und das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik rechtzeitig die erforderlichen Informationen herausgeben.

28

Sicherung und Vernichtung der Wahlunterlagen

(§§ 65, 67 LWahlO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften gehören auch die Wahlscheinnachweise sowie die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muss sichergestellt sein, dass den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinnachweise sowie die Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl – ab 22. November 2005 – zu vernichten, sofern nicht die Landeswahlleiterin etwas anderes angeordnet hat oder die Unterlagen für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann die Landeswahlleiterin zulassen.

Hinsichtlich der Verwendung von Stimmzählgeräten wird auf die Regelung in § 17 Abs. 2 LWahlGO hingewiesen.

29

Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundene Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlass als **Anlage 2** ein **Terminkalender** beigelegt.

30

Erfahrungsbericht

Auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 2005 wird verzichtet. Es werden jedoch alle Wahlorgane und -behörden gebeten, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Anlage 2

Anlage 1

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht abschließend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen** und **ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, das der/die Wähler/in eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem/die Wähler/in von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herrührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Zählgeschäft beschädigt oder - bei der Briefwahl - beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen von dem Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines/einer Bewerbers/Bewerberin oder die Namen mehrerer oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein/e Bewerber/in angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein/e Bewerber/in durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. die Kennzeichnung neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des/der gekennzeichneten Bewerbers/Bewerberin oder der Partei vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des/der Bewerbers/Bewerberin oder der Partei in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort des/der Bewerbers/Bewerberin angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines/einer Bewerbers/Bewerberin oder einer Partei eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines/einer Bewerbers/Bewerberin vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des/der Bewerbers/Bewerberin der Partei oder seinem/ihrer Kreis verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber/innen-/Parteibezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen worden ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigelegt ist, wodurch auf den/die Wähler/in oder einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung beigelegt ist,
2. wenn der Name des/der Wählers/Wählerin auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den/die Wähler/in noch auf einen engeren Kreis von Wählern/Wählerinnen hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Anlage 2

**Terminkalender für die Landtagswahl
in Nordrhein-Westfalen am 22. Mai 2005**

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
22.5.1987 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 1 S. 1 Nr. 2 LWahlG § 4 (1) LWahlG
3.3.2004 (15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahlen der Vertreter/innen für die Vertreter- versammlungen und der Bewerber/innen	§ 18 (5) LWahlG
möglichst früh	1. Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Vertreter/innen durch die Bezirksregierungen 2. Wahl der Beisitzer/innen und der stellvertretenden Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen kommunalen Vertretungen und Bekanntmachung der Namen durch die Kreiswahlleiter/innen 3. Bildung der Stimmbezirke a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Sonderstimmbezirke durch die Bürgermeister/innen; dabei b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke 4. Aufforderung der Wahlleiter/innen (Kreiswahlleiter/innen – Landeswahl- leiterin) durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahl- vorschläge – Landesreservelisten) b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien (parteilosen Bewerbern/Bewerberinnen) nach § 19 (2) und § 20 (1) LWahlG erforderlich sind 5. Anlegung der Wählerverzeichnisse 6. Beschaffung der Vordrucke durch die Landeswahlleiterin, die Kreiswahlleiter/innen und die Bürgermeister/innen 7. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser und kleineren Alten- oder Pflege- heime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsan- stalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann 8. Bestimmung der Zahl der Briefwahlvorstände 9. Bestimmung der Wahlräume durch die Bürgermeister/innen, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten und sonstigen Einrichtungen durch die Leitung	§ 10 (1) LWahlG § 1 (1) LWahlO § 10 (3) LWahlG §§ 3 (1), 4 LWahlO § 15 (1) LWahlG §§ 2 S. 2 Nr. 1, 8 LWahlO § 15 (3) LWahlG §§ 22, 28 (3) LWahlO §§ 22 S. 2 Nr. 2, 28 (3) LWahlO § 16 LWahlG §§ 2 S. 2 Nr. 4, 9, 10, 15 LWahlO § 63 LWahlO §§ 7, 42-44 LWahlO § 6 (2) LWahlO §§ 30, 31a, 32, 33, 41 (3), 42 (2), 43, 44 (2) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	10. Berufung a) der Wahlvorsteher/innen und der Briefwahlvorsteher/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen durch die Bürgermeister/innen b) der Beisitzer/innen der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch die Bürgermeister/innen, oder in deren Auftrag durch die Wahlvorsteher/innen und /Briefwahlvorsteher/innen 11. Bestimmung des Schriftführers/der Schriftführerin und seines/ihrer Stellvertreter/der Stellvertreterin aus den Beisitzern/-sitzerinnen	§ 11 LWahlG §§ 2 S. 2 Nr. 2, 5 (2), 6 LWahlO §§ 5 (3), 6 (1) LWahlO
22.2.2005 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten in Nordrhein-Westfalen ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten müssen (außer § 1 S. 2 LWahlG)	§ 1 S. 1 Nr. 3 LWahlG
bis zum 4.4.2005 (48. Tag)	1. Prüfung der Kreiswahlvorschläge und Landesreservelisten unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 2. Bei Eingang eines Kreiswahlvorschlages sofortige Übersendung eines Abdrucks an die Landeswahlleiterin	§ 21 (1) LWahlG §§ 24 (1), 28 (3) LWahlO § 24 (1) LWahlO
4.4.2005 (48. Tag)	1. Letzer Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an die Kreiswahlleiter/innen, Landesreservelisten an die Landeswahlleiterin) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 19 (1), 20 (2) LWahlG §§ 18 (8 S. 4), 19 (2 S. 5, 3 S. 5), 20 (2) LWahlG §§ 24 (1), 28 (3) LWahlO
spätestens etwa 8.4.2005 (44. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiter/innen (Kreiswahlleiter/innen, Landeswahlleiterin) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschusses, Landeswahlausschusses) zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge, Landesreservelisten) 2. Einladung der Beisitzer/innen und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses	§ 21 (3) LWahlG § 3 (2) LWahlO §§ 3 (2) 25 (1) § 28 (3) LWahlO
spätestens 13.4.2005 (39. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten; anschließend Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am selben Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages und einer Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlages und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren	§ 21 (3) LWahlG §§ 25 (3), 28 (3) LWahlO § 23 LWahlG § 21 (2) LWahlG §§ 24 (1), 28 (3) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Unverzügliche Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch die Kreiswahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin 4. Frühester Zeitpunkt für die Mitteilung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch die Landeswahlleiterin	§ 25 (7) LWahlO § 24 LWahlG § 29 (2) LWahlO
16.4.2005 (36. Tag)	1. Letztmöglichster Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags (3 Tage nach Verkündung) 2. Frühester Zeitpunkt a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen, vorausgesetzt dass (1) keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen und (2) die Landeswahlleiterin die Reihenfolge mitgeteilt hat b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden c) für die Erteilung von Wahlscheinen	§ 21 (4) LWahlG § 26 (1) LWahlO § 24 LWahlG §§ 29 (2), 63 (1) LWahlO § 18 (1) LWahlO
17.4.2005 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis, die an diesem Tage bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, sowie für die Antragseintragung der Wahlberechtigten, die sich sonst gewöhnlich im Land aufhalten	§ 16 (1) LWahlG § 10 (1) LWahlO § 10 (2) LWahlO
18.4. bis 1.5.2005 (34. bis 21. Tag)	1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte, a) die nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, auf Antrag eingetragen werden, b) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen können, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen; c) bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen können, wenn sie nach dem Stichtag und vor Beginn der Einsichtsfrist als früher im Lande Wahlberechtigte nach NRW zurückgekehrt sind und sich angemeldet haben 2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten	§ 10 (2) LWahlO § 10 (3) LWahlO § 10 (5) LWahlG § 11 (1) LWahlO
19.4.2005 (33. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch die Landeswahlleiterin	§ 22 (2) LWahlG § 28 (3) LWahlO
22.4.2005 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags 2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch die Kreiswahlleiter/innen 3. Nach Fertigstellung der Stimmzettel: ggf Übersendung von Mustern an Blindenvereine für Herstellung von Stimmzettelschablonen	§ 21 (4) LWahlG § 24 LWahlG §§ 29 (2), 63 (1) LWahlO § 29 (6) LWahlO
26.4.2005 (26. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch die Kreiswahlleiter/innen	§ 22 (1) LWahlG § 27 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
spätestens 28.4.2005 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, unter Hinweis u.a. auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Einsichtsfrist b) die Voraussetzungen zur Beantragung eines Wahlscheins c) den Tag, bis zu dem den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht d) das Verfahren der Briefwahl	§ 12 LWahlO
1.5.2005 - Sonntag, Feiertag - (21. Tag)	Letzter Tag a) für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis b) zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nicht von Amts wegen eingetragen worden sind	§ 11 (1) LWahlO § 10 (2, 5) LWahlO
2.5. bis 6.5.2005 (20. bis 16. Tag)	1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis an den Werktagen, davon an einem Tag bis mindestens 18 Uhr (nicht am 5.5.: Feiertag) 2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses 3. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, dass sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie während der Einsichtsfrist ihre Wohnung innerhalb des Landes verlegen, oder wenn sie während der Einsichtsfrist als früher im Lande Wahlberechtigte nach NRW zurückgekehrt sind und sich angemeldet haben 4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 16 (2) LWahlG § 13 (1) LWahlO § 17 (1) LWahlG § 10 (4, 5) LWahlO § 13 (3) LWahlO
6.5.2005 (16. Tag)	Letzter Tag a) für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlG
9.5.2005 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem die Bürgermeister/innen a) die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlassen, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlkreise in der Gemeinde oder anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts durch Briefwahl zu verständigen b) die Truppenteile und Polizeieinheiten in Gemeinschaftsunterkünften in der Gemeinde ersucht, die wahlberechtigten Soldaten/-innen und Bediensteten über die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl entsprechend Buchst. a zu verständigen c) die Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 19 (2) LWahlO § 19 (3) LWahlO § 52 (4) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12.5.2005 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 (3) LWahlG § 14 (3) LWahlO
etwa 13.5.2005	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken	§ 41 (4) LWahlO
14.5.2005 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem die Bürgermeister/innen die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordern, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 19 (1) LWahlO
etwa 14.5. bis 21.5.2005 (etwa 8. Tag bis einen Tag vor der Wahl)	Briefwahl a) Überprüfung und ggf. Ergänzung der Zahl der Briefwahlvorstände b) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände c) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 8 S. 2 LWahlG § 6 (2) LWahlO §§ 5 (6), 6 (1) LWahlO §§ 2, 5, 6 (1) LWahlO
15.5.2005 - Pfingstsonntag (7. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung der Bürgermeister/innen über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 17 (4) LWahlG § 14 (4) LWahlO
16.5.2005 - Pfingstmontag (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den/die Kreiswahlleiter/in	§ 30 LWahlO § 6 LWahlGO
etwa ab 17.5.2005	1. Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltsch), auch in Sonderstimmbezirken und für die Briefwahl 2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher/innen und ihrer Stellvertreter/innen für ihr Amt (soweit erforderlich) 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den/die Bürgermeister/in oder in seinem/ihrer Auftrag durch den/die Wahlvorsteher/in, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§§ 31a-34, 41 (3), 42 (2), 43, 44 (2) LWahlO § 5 (4) LWahlO § 5 (5) LWahlO § 5 (6) LWahlO
18.5.2005 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bürgermeister/innen auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 14 (4) LWahlO
19.5.2005 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses; bei automatisierter Führung vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 16 (1) LWahlO
19. bis 22.5.2005 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	1. Verständigung der Kreiswahlleiter/innen über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch die Bürgermeister/innen 2. Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen	§ 18 (8) LWahlO § 18 (8) LWahlO
ab 19.5.2005 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der/die im Wahlkreis gewählte Bewerber/in festgestellt werden; Einladung der Beisitzer/innen zur Sitzung	§ 3 (2) LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
20.5.2005 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die (reguläre) Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von Wahlscheinen nach § 17 (3 S. 1) LWahlO	§ 17 (3 S. 1) LWahlO
20. bis 22.5. 2005 (2. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den/die Wahlvorsteher/in und den/die Briefwahlvorsteher/in	§§ 31, 53 (2) LWahlO § 8 LWahlGO
21.5.2005 (Tag vor der Wahl)	1. Letzter Tag a) für die Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis b) für Abschluss und Beurkundung des Wählerverzeichnisses (vgl. 19.5.2005) c) - bis 12 Uhr - für Ersatzausstellung nicht zugegangener Wahlscheine durch die Bürgermeister/innen 2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken durch die Leitung der Einrichtung	§ 16 (3) LWahlG § 15 (1 Buchst. b) LWahlO § 16 (1) LWahlO § 18 (9 S. 2) LWahlO § 41 (5) LWahlO
22.5.2005 (Wahltag)	Wahltag 1. bis 8 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [(§ 18 (7) LWahlO)] an die Wahlvorsteher/innen 2. a) Verständigung der Kreiswahlleiter/innen über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch die Bürgermeister/innen b) Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch die Kreiswahlleiter/innen 3. ab 8 Uhr - Beginn der Wahlzeit - Übergabe des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine ("Negativverzeichnis") sowie der Nachträge dazu oder "Fehlanzeige" an die Briefwahlvorstände 4. bis 15 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 3 (4 S. 2) LWahlG, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der/die zuständige Wahlvorsteher/in zu unterrichten ist, sowie bei Zurückweisung durch den Wahlvorstand 5. bis 15 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 6. nach 15 Uhr - ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte 7. - 18 Uhr - Ende der Wahlzeit; zugleich spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei den Bürgermeister/innen oder ihren Dienststellen	§ 31 Nr. 2 LWahlO § 18 (8) LWahlO § 18 (8) LWahlO § 53 (2) LWahlO §§ 17 (3 S. 2 u. 3), 37 (5 S. 2) LWahlO § 18 (4 S. 2) LWahlO §§ 17 (3), 35 (2) LWahlO §§ 7 (2), 28 (1) LWahlG § 53 LWahlO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	Wahlabend - nach 18 Uhr - 1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung - a) von den Wahlvorsteher/innen an die Bürgermeister/innen b) von den Bürgermeister/innen an die Kreiswahlleiter/innen c) von den Kreiswahlleiter/innen an die Landeswahlleiterin 2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und Briefwahlniederschriften mit Anlagen (ggf. auch der übrigen Wahlunterlagen und Ausstattung) an die Bürgermeister/innen	§ 49 (1) LWahlO §§ 49 (1), 54 (6) LWahlO § 49 (3) LWahlO §§ 50 (3), 51 (3), 54 (5) LWahlO § 17 (1) LWahlGO
ab 23.5.2005	1. Übersendung der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften (ohne Anlage) durch die Bürgermeister/innen an die Kreiswahlleiter/innen 2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zulässig ist 3. Überprüfung der Wahlniederschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 4. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss 5. Benachrichtigung des/der im Wahlkreis Gewählten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er/sie die Wahl annimmt 6. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an die Landeswahlleiterin 7. Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen durch die Kreiswahlleiter/innen 8. Unterrichtung der Landeswahlleiterin und des Landtagspräsidenten über Mandatsannahme oder -ablehnung der Gewählten in den Wahlkreisen 9. Überprüfung der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch die Landeswahlleiterin 10. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuss 11. Benachrichtigung der gewählten Landesreservelistenbewerber/innen durch die Landeswahlleiterin, mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen 12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Lande durch die Landeswahlleiterin 13. Unterrichtung des Landtagspräsidenten über Mandatsannahme oder -ablehnung der über die Reservelisten Gewählten	§§ 50 (3), 54 (5) LWahlO §§ 51 (2), 54 (5) LWahlO § 55 (1) LWahlO § 32 (2) LWahlG § 55 (3) LWahlO § 32 (3) LWahlG § 56 LWahlO § 55 (4) LWahlO § 34 LWahlG § 57 LWahlO § 56 (2) LWahlO § 58 (1) LWahlO § 33 (1) LWahlG § 58 (2) LWahlO § 33 (6) LWahlG § 58 (4) LWahlO § 34 LWahlG § 59 LWahlO § 58 (5) LWahlO

Innenministerium**Die Führung des Punktnachweises der digitalen
Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen
(Punktnachweiserlass NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 29. 10. 2004 – 36 – 7118 –

1

Aufgrund der Einführung eines neuen Schwerenetzes und der Bestimmung von Stütz- und Anschlusspunkten im Rahmen der Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 (European Terrestrial Reference System 89) war der Punktnachweiserlass (RdErl. v. 2. 1. 2001 (n.v.) i. d. F. vom 10. 5. 2003 – III C 3 – 7118 (SMBL. NRW. 71342)) zu aktualisieren.

2

Die betroffenen Seiten des Broschürenerlasses wurden überarbeitet und die bearbeiteten Textstellen kenntlich gemacht. Diese Änderungsblätter stehen unter der Homepage des Landesvermessungsamtes zum Herunterladen bereit.

3

Der eigentliche Broschürenerlass wurde aktualisiert. Er steht ebenfalls unter der o.a. Homepage zur Verfügung.

4

Ausdrucke des Punktnachweiserlasses stellt das Landesvermessungsamt auf Anforderung gegen Erstattung der Herstellungskosten zur Verfügung.

– MBl. NRW. 2004 S. 1000

III.**KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister****Tagesordnung für die
2. KDN-Verbandsversammlung**

Bek. d. KDN – Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister v. 8. 11. 2004

Besprechungsgegenstand:**2. KDN-Verbandsversammlung****Ort und Datum der Besprechung:**

Rathaus, Marktplatz 2, 40213 Düsseldorf,
Sitzungsraum 1. OG, 25. 11. 2004,

9.30 Uhr bis voraussichtlich 11.00 Uhr

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 29. 1. 2004
- TOP 3 Bericht zum Geschäftsjahr 2004/Ausblick 2005
- TOP 4 Aufnahme neuer Mitglieder im Zweckverband
040201-V (Stadt Münster)
040202-V (Stadt Wuppertal)
040203-V (Stadt Solingen)
- TOP 5 Abschluss einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zur Rechnungsprüfung 040204-V
- TOP 6 Änderung der Verbandssatzung 040205-V
- TOP 7 Änderung der Geschäftsordnung 040206-V
- TOP 8 Beschlussvorlage zum Wirtschaftsplan 2005
040207-V

TOP 9 Verschiedenes

TOP 10 Termin und Ort der nächsten Verbands-
versammlung

H ü b n e r

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 1000

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
vom 5. November 2004****Öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichtes 2003**

Aufgrund des § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 112 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2003 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block A, Zimmer 227, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Münster, den 5. November 2004

S c h ä f e r

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NRW. 2004 S. 1000

**Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung des
Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 27. Oktober 2004**

Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe für die Sozialwahlen 2005 findet am 6. Dezember 2004, 13.00 Uhr, im Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Salzmannstr. 156, 48159 Münster, Raum Nr. 316, statt.

Münster, den 27. Oktober 2004

M i c h a

Vorsitzender
des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2004 S. 1000

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 28. Oktober 2004

Die 2. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode – für die Sozialwahlen 2005 findet am 23. 11. 2004 im Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Neubau, 3. Etage, Besprechungsraum 340, Heyestr. 99, 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2004

Günter A n d r e ß
Vorsitzender
des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2004 S. 1001

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 28. Oktober 2004

Die 13. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 9. Wahlperiode – findet am 9. 12. 2004 im Verwaltungsgebäude des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Neubau, Großer Sitzungssaal, Erdgeschoss, Heyestraße 99 in 40625 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2004

v o n L e n n e p
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 1001

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 8. Dezember 2004

Bek. des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 9. 11. 2004

Am Mittwoch, 8. Dezember 2004, 14.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften der Verbandsversammlung am 14. Juli und 28. September 2004
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Sachstandsbericht des Zweckverbandes VRR
4. Bericht zur wirtschaftlichen Lage der VRR GmbH (Sachstandsbericht)
5. Abnahme der Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Verbandsvorstehers
6. Bestellung des Abschlussprüfers für das Jahr 2004

7. Ergebnisrechnung 2003
8. Verbundetat 2005
9. SPNV-Etat 2005
10. Finanzierung des ÖPNV im VRR ab dem Jahr 2004
11. Einnahmenaufteilung mit dem VRS
12. Vereinbarung mit der Busverkehr Rheinland GmbH über die Kürzungen im Leistungsangebot
13. Neuorganisation des VRR
– Anpassung der Beschlüsse
14. Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR
15. Einbindung der Verkehrsunternehmen in den VRR
16. Haushaltssatzung des ZV VRR 2004
17. Angelegenheiten der VRR AöR
a) Wirtschaftsplan der VRR AöR 2004
b) Wirtschaftsplan der VRR AöR 2005
c) Änderung der Satzung der VRR AöR
18. Wirtschaftsplan der VRR GmbH 2005
19. Haushaltssatzung des ZV VRR 2005
20. Tarifeangelegenheiten
21. Beteiligung der VRR GmbH an einer Chipkarten-Verwaltungsgesellschaft des VDV
22. SPNV-Wettbewerb/Stand der Vergabeverfahren
23. Nahverkehrsplan des ZV VRR/Fortschreibung 2004
24. WM 2006
25. Bewertung der DB Maßnahmen für den Herbst 2004
26. VRR-weites NachtExpress-Angebot
27. Metrorapid-Studie des VRR für das MVEL
28. VRR-Fahrrad-Service-Konzeption „bikey“

B. Nichtöffentlicher Teil:

29. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Verbandsversammlung am 14. Juli 2004

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 9. November 2004

Adolf M i k s c h
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 1001

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am 1. Dezember 2004

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 12. 11. 2004

Am 1. Dezember 2004 findet folgende öffentliche Sitzung statt:

**Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
Mittwoch, 1. Dezember 2004, 14.30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Oberhausen,
Raum 270/2. Etage**

Essen, den 12. November 2004

Herbert N a p p
Verbandsvorsteher

– MBl. NRW. 2004 S. 1001

Hinweis für die Bezieher der SMBl. NRW.:

Anlässlich des Neudrucks der SMBl. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1– 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3– 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8–15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16–25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569